

Gemeinde

Karlsfeld



NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Bau- und Werkausschuss Nr. 12

Sitzung am: Mittwoch, 17. November 2021

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:44 Uhr

Anwesend/
Abwesend: siehe Anwesenheitsliste

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 27.10.2021
2. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 885/188 der Gemarkung Karlsfeld, Ostenstraße 37
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1044/13 der Gemarkung Karlsfeld, Ackerstraße 7
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von 2 Doppelhaushälften auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076/2/Teilfläche der Gemarkung Karlsfeld, Föhrenweg (26a, 26b)
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Eventalm mit SB Ausgabestation für vorhandenen Biergarten auf den Grundstücken Fl.Nr. 927/4 und 928 der Gemarkung Karlsfeld, Nähe Hochstraße; Erneute Behandlung
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Duplexgarage inkl. Abbruch Bestands-Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 827/31 der Gemarkung Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße (18b)
7. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Hauses am Bestandsgebäude mit 2 Wohneinheiten und Neubau eines Wintergartens am Bestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027/6 der Gemarkung Karlsfeld, Wehrstaudenstraße 37
8. Bekanntgaben und Anfragen

Anwesende:

Name	Vertreter für
Herr Stefan Kolbe Herr Christian Bieberle Herr Marco Brandstetter Herr Robin Drummer Frau Cornelia Haberstumpf-Göres Herr Thomas Kirmse Herr Peter Neumann Herr Paul-Philipp Offenbeck Herr Werner Proprentner Frau Janine Rößler-Huras Herr Christian Sedlmair Frau Cornelia Stadler Herr Bernd Wanka	Herr Franz Trinkl

Entschuldigte:

Name
Herr Franz Trinkl

Unentschuldigte:

Name
-

Verwaltung:

Herr Günter Endres

Schriftführerin:

Frau Daniela Demus

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt sowohl die form- und fristgerechte Ladung als auch die Beschlussfähigkeit fest.

Bau- und Werkausschuss
17. November 2021
Nr. 154/2021
Status: öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 27.10.2021

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 27.10.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.212

Niederschriftauszug

**Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück
Fl.Nr. 885/188 der Gemarkung Karlsfeld, Ostenstraße 37**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich des einfachen Baulinienplans Nr. 1a "Karlsfeld Nord". Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt hinsichtlich der überbaubaren Fläche gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Das Grundstück ist derzeit mit einer Doppelhaushälfte, einem eingeschossigen Anbau und einer Garage bebaut. An die Doppelhaushälfte soll im Garten grenzständig an der Südwestfassade ein Anbau (E, Grundfläche 6,14 m auf 3,00 m, Wandhöhe ~ 4,00 m, Dachterrasse) sowie straßenseitig an der Nordostfassade ein Vorbau (E, Grundfläche 3,50 m auf 1,50 m, Wand- / Firsthöhe 3,20 m / 3,805, Pultdach ~ 20° DN) angebaut und eine Dachgaube errichtet werden.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sind folgende Fragestellungen verbunden:

1. Wird für den eingeschossigen Anbau an der Nachbarsgrenze auf Süd-West-Seite eine Zustimmung erteilt (> Bezugsfall Ostenstraße 36)?

Wird der Terrassennutzung auf dem Anbau zugestimmt?

Das gemeindliche Einvernehmen zum eingeschossigen Anbau an der Südwestfassade sowie der Terrassennutzung wird in Aussicht gestellt – die zulässige überbaute Fläche / GR wird eingehalten.

2. Wird für den eingeschossigen Anbau als untergeordnetes Bauteil auf Nord-Ost-Seite eine Zustimmung erteilt?

Das gemeindliche Einvernehmen zum eingeschossigen Anbau an der Nordostfassade wird nicht in Aussicht gestellt, da damit die zulässige überbaute Fläche / GR überschritten wird.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung vom Baulinienplan – Anbau außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen – wird nicht in Aussicht gestellt.

3. Wird einer Abweichung der Dachgaubensatzung für eine neue SchlepPGAube in nordöstlicher Richtung mit einer Breite von 2,05 m und einer Höhe von 1,72 m zugestimmt (> die Oberkante der SchlepPGAube liegt 0,55 m unter dem First)?

Das gemeindliche Einvernehmen zur Abweichung von der Gaubensatzung – Abstand Gaube / First < 1,00 m – wird nicht in Aussicht gestellt.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum eingeschossigen Anbau an der Südwestfassade sowie der Terrassennutzung wird in Aussicht gestellt – die zulässige überbaute Fläche / GR wird eingehalten.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zum eingeschossigen Anbau an der Nordostfassade wird nicht in Aussicht gestellt, da damit die zulässige überbaute Fläche / GR überschritten wird.
Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung vom Baulinienplan – Anbau außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen – wird nicht in Aussicht gestellt.
3. Das gemeindliche Einvernehmen zur Abweichung von der Gaubensatzung – Abstand Gaube / First 0,55 m anstatt 1,00 m – wird nicht in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.212; 6024.11

Bau- und Werkausschuss
17. November 2021
Nr. 156/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1044/13 der Gemarkung Karlsfeld, Ackerstraße 7

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO). Das Grundstück liegt im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets "Würm und Würmkanal".

Das Vorhaben wurde bereits im Bau- und Werkausschuss vom 20.01.2021 (Nr. 3/2021) behandelt und das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da sich das Gebäude nicht in die Umgebung einfügt.

Es wurden nun neue Bauantragsunterlagen eingereicht – das Mehrfamilienhaus wurde in der Kubatur reduziert: E + I + D, Hauptgrundfläche ~~15,99~~ **15,24** m auf ~~12,74~~ **11,49** m, Wand- / Firsthöhe ~~6,81~~ **6,74** m / ~~12,16~~ **9,16** m, **gekapptes** Satteldach 45°/5° DN. Die erforderlichen Stellplätze werden oberirdisch als 10 offene Stellplätze und 10 Fahrradabstellplätze in einem Ordnungssystem nachgewiesen.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der überbauten Fläche und der Wandhöhe nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein (Bezugsfall Ackerstraße 3).

Die Abstandsflächensatzung ist grundsätzlich eingehalten – die Abstandsflächentiefe beträgt anstatt 1,0 H 0,8 H und die Abstandsflächen der nicht untergeordneten Balkone an der West- und Südseite sind nicht dargestellt. Die Abstandsflächen können aber auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist grundsätzlich eingehalten – der Stellplatz 1 muss eine lichte Breite von 2,65 m aufweisen. Für das Ordnungssystem fehlt noch der Nachweis.

Die Gaubensatzung ist nicht eingehalten. Der Abstand zwischen Gaube und First beträgt weniger als 1,00 m – eine Abweichung wird nicht in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten wird nicht erteilt.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der überbauten Fläche und der Wandhöhe nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein (Bezugsfall Ackerstraße 3).

Die Abstandsflächensatzung ist grundsätzlich eingehalten – die Abstandsflächentiefe beträgt anstatt 1,0 H 0,8 H und die Abstandsflächen der nicht untergeordneten Balkone an der West-

und Südseite sind nicht dargestellt. Die Abstandsflächen können aber auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist grundsätzlich eingehalten – der Stellplatz 1 muss eine lichte Breite von 2,65 m aufweisen. Für das Ordnungssystem fehlt noch der Nachweis.

Die Gaubensatzung ist nicht eingehalten. Der Abstand zwischen Gaube und First beträgt weniger als 1,00 m – eine Abweichung wird nicht in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.212

Bau- und Werkausschuss
17. November 2021
Nr. 157/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von 2 Doppelhaushälften auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076/2/Teilfläche der Gemarkung Karlsfeld, Föhrenweg (26a, 26b)

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO). Das Grundstück liegt im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets "Würm und Würmkanal".

Das Vorhaben – Neubau von zwei Einfamilienhäusern – wurde bereits im Bau- und Werkausschuss vom 09.12.2020 (Nr. 140/2020) behandelt und zwischenzeitlich durch das Landratsamt Dachau auch positiv verbeschieden.

Anstelle des westlichen Einfamilienhauses wird nun ein **Doppelhaus** (Grundfläche 44,00 **11,60** m auf 8,00 **10,35** m, E+I, Wand- / Firsthöhe 6,00 m / 7,65 **9,00** m, **Walmdach gekapptes Satteldach 22° 45°/10° DN**) beantragt. Die erforderlichen Stellplätze werden in einem Carport und 1 offenem Stellplatz sowie in einer Garage und 1 offenem Stellplatz nachgewiesen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die gemeindliche Stellplatz- sowie Abstandsflächensatzung ist grundsätzlich eingehalten. Die Stellplatzbreiten und -längen sind zu vermaßen. Die Abstandsflächentiefe an der Giebelseite ist nicht richtig dargestellt; die Mindesttiefe beträgt 3,00 m anstatt 2,40 m.

Hinweis:

Bei einer Realteilung sollte auf eine Einfriedung/Abgrenzung neben dem offenen Stellplatz der westlichen Doppelhaushälfte verzichtet werden, damit der offene Stellplatz der östlichen Doppelhaushälfte leichter anfahrbar ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau von 2 Doppelhaushälften wird erteilt.

Die gemeindliche Stellplatz- sowie Abstandsflächensatzung ist grundsätzlich eingehalten. Die Stellplatzbreiten und -längen sind zu vermaßen. Die Abstandsflächentiefe an der Giebelseite ist nicht richtig dargestellt; die Mindesttiefe beträgt 3,00 m anstatt 2,40 m.

Hinweis:

Bei einer Realteilung sollte auf eine Einfriedung/Abgrenzung neben dem offenen Stellplatz der westlichen Doppelhaushälfte verzichtet werden, damit der offene Stellplatz der östlichen Doppelhaushälfte leichter anfahrbar ist.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Herr Bieberle nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

EAPL-Nr.: 0242.212; 6024.01

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Eventalm mit SB Ausgabestation für vorhandenen Biergarten auf den Grundstücken Fl.Nr. 927/4 und 928 der Gemarkung Karlsfeld, Nähe Hochstraße; Erneute Behandlung

Sachverhalt:

- Verschiebung Baukörper um 0,50 m nach Osten, Vergrößerung Abstand zwischen den Gebäuden um ca. 1,00 m
- BP Nr. 35: Rechtskraft 15.02.1974
Festsetzung SO – Erholungsgebiet (§ 11 BauNVO 1968)
- § 17 i.V.m. § 19 BauNVO enthält keine Vorgaben hinsichtlich des max. zulässigen Maßes der baulichen Nutzung bei SO.
Die Angaben sind grundstücksbezogen. Das BP-Gebiet umfasst ca. 62 ha. Das Baugrundstück ca. 3.100 m².
- Die angesprochenen Festsetzungen zum Immissionsschutz der 2. Änderung des BP Nr. 35 betreffen nur den Bereich des Grundstücks Hochstraße 65 und 67, nicht aber 71r. Inwieweit Auflagen zum Immissionsschutz, Gaststättebetrieb und Hygiene im Bescheid beauftragt werden, obliegt den Fachstellen im LRA DAH. Der BS (GK 1/Sonderbau) obliegt dem Bauherrn / Bescheinigung durch PrüfSV.
In der letzten Genehmigung waren keine Auflagen enthalten.
- Der Bereich, der dem Biergartenbetrieb dient, enthält u.a. Küche und Kühlzelle, WC; der Gastraum mit Bar u.a. Kühlzelle, Sanitärbereich Gäste. Gemäß Betriebsbeschreibung wird der Gastbereich gecatered, unabhängig vom Haupt- / Biergartenbetrieb geführt und nur für geschlossene Veranstaltungen abends genutzt.
- Grundsätzlich sind im BP Nr. 35 u.a. Gaststätten in der Grünfläche zulässig, aber jeweils nur in den dafür ausgewiesenen Stellen.
Befreiungen wurden vollumfänglich für die Bestandssituation erteilt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind.
Das gilt in gleichem Maße für den Neubau.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Eventalm wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt zu folgenden Befreiungen vom Bebauungsplan: Errichtung des Vorhabens außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen sowie teilweise Überschreitung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen. Zum Schutz der bestehenden Bäume/Hecken ist der Dachüberstand auf das maximal notwendige Maß zu verringern. Die uNB ist im Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.212; 6024.01

Bau- und Werkausschuss
17. November 2021
Nr. 159/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Duplexgarage inkl. Abbruch Bestands-Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 827/31 der Gemarkung Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße (18b)

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Das Vorhaben (E + D, Grundfläche 7,00 m auf 11,00 m, Wand- / Firsthöhe ~ 4,10 m / ~ 9,60 m, Satteldach 45° DN) soll profilgleich an die auf dem Nachbargrundstück bestehende Doppelhaushälfte angebaut werden.

Die Stellplätze werden in einer Duplexgarage nachgewiesen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Sowohl die Abstandsflächen als auch die gemeindliche Abstandsflächensatzung sind nicht eingehalten.

Die Abstandsflächentiefen wurden nicht richtig ermittelt und die Abstandsfläche kann an der Westseite auch mit 0,4 H (3,00 m bis ~ 3,84 m) nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden (vorhanden 3,09 m). Ggf. kann hier durch eine Umplanung des Daches (> z. B. ein gekapptes Satteldach mit einer Firsthöhe von max. ~ 7,73 m) die Abstandsflächensituation gelöst werden.

Darüber hinaus ist auch an der Nordseite die Abstandsfläche mit 0,8 H (> ~ 4,75 m) nachzuweisen. Die Abstandsfläche fällt aber überwiegend auf das angrenzende Grundstück (> ~ 3,11 m) - eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt nicht vor.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist nicht eingehalten. Die geforderten jeweils lichten Höhen von 2,20 m für den unteren und oberen Stellplatz können bei der Garage mit einer Wandhöhe von 2,50 m (mind. 4,60 m erforderlich) nicht nachgewiesen werden. Des Weiteren muss die lichte Plattformbreite mind. 2,80 m betragen.

Es ist nicht klar, wie die Nutzung „private Schulung“ im Untergeschoss zu interpretieren ist. Entweder ist sie zur Nettowohnfläche (> Aufenthaltsraum) zu zählen, dann wäre ein 3. Stellplatz auf dem Grundstück erforderlich, aber nicht nachweisbar oder es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die je nach Ausprägung ebenfalls 1 bis 3 Stellplätze zusätzlich erfordert.

Abweichungen von der Stellplatzsatzung werden nicht in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Duplexgarage wird nicht erteilt:

- Sowohl die Abstandsflächen als auch die gemeindliche Abstandsflächensatzung sind nicht eingehalten.
Die Abstandsflächentiefen wurden nicht richtig ermittelt und die Abstandsfläche kann an der Westseite auch mit $0,4 H$ (3,00 m bis $\sim 3,84$ m) nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden (vorhanden 3,09 m). Ggf. kann hier durch eine Umplanung des Daches (> z. B. ein gekapptes Satteldach mit einer Firsthöhe von max. $\sim 7,73$ m) die Abstandsflächensituation gelöst werden.
Darüber hinaus ist auch an der Nordseite die Abstandsfläche mit $0,8 H$ ($> \sim 4,75$ m) nachzuweisen. Die Abstandsfläche fällt aber überwiegend auf das angrenzende Grundstück ($> \sim 3,11$ m) - eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt nicht vor.
- Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist nicht eingehalten. Die geforderten jeweils lichten Höhen von 2,20 m für den unteren und oberen Stellplatz können bei der Garage mit einer Wandhöhe von 2,50 m nicht nachgewiesen werden (mind. $\sim 4,60$ m erforderlich). Des Weiteren muss die lichte Plattformbreite mind. 2,80 m betragen.
Es ist nicht klar, wie die Nutzung „private Schulung“ im Untergeschoss zu interpretieren ist. Entweder ist sie zur Nettowohnfläche ($>$ Aufenthaltsraum) zu zählen, dann wäre ein 3. Stellplatz auf dem Grundstück erforderlich, aber nicht nachweisbar oder es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die je nach Ausprägung ebenfalls 1 bis 3 Stellplätze zusätzlich erfordert.
Abweichungen von der Stellplatzsatzung werden nicht in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.212; 6024.01

Bau- und Werkausschuss
17. November 2021
Nr. 160/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Hauses am Bestandsgebäude mit 2 Wohneinheiten und Neubau eines Wintergartens am Bestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027/6 der Gemarkung Karlsfeld, Wehrstaudenstraße 37

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ WA (§ 4 BauNVO).

Das Vorhaben wurde bereits im Bau- und Werkausschuss vom 12.05.2021 (Nr. 62/2021) behandelt und zwischenzeitlich durch das Landratsamt Dachau negativ verbeschieden. Das Vorhaben fügt sich nicht ein.

Die Außentreppe wurde nicht mehr als untergeordnet betrachtet und damit die faktische Baulinie um ca. 2,50 m überschritten.

Des Weiteren wurde der Einfüfungsbereich auf den Bereich westlich der Wehrstaudenstraße eingegrenzt – diese Straßenseite ist geprägt von E + D – Gebäuden mit einer max. Wandhöhe von 4,40 m.

Die nun vorgelegten Bauantragsunterlagen wurden nur hinsichtlich der Außentreppe modifiziert (nun innenliegend), im Übrigen entspricht die Planung dem ursprünglichen Antrag (E + I, Hauptgrundfläche 7,49 m auf 13,99 m, Wand- / Firsthöhe 6,11 m / 9,85 m, Satteldach 45° bzw. Quergiebel 54°, Anbau im Westen E, 3,74 m auf 4,00 m, Wandhöhe 3,90 m bzw. 4,84 m (Sichtschutzwand), Flachdach bzw. Dachterrasse).

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Wandhöhe bzw. Geschoßigkeit nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die gemeindliche Stellplatz-, Gauben- sowie Abstandsflächensatzung ist eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Hauses am Bestandsgebäude mit 2 Wohneinheiten wird nicht erteilt:

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Wandhöhe bzw. Geschoßigkeit nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die gemeindliche Stellplatz-, Gauben- sowie Abstandsflächensatzung ist eingehalten.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wintergartens am Bestand wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.212

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

A) Schranke am Parkplatz des Karlsfelder Sees

Herr Neumann berichtet, dass die Abdeckung für die Stromversorgung an der Schranke offen ist und fragt nach der Zuständigkeit.

Der Erste Bürgermeister sagt einer Prüfung zu.

B) Imbiss am Waldschwaigsee

Frau Rößler-Huras leitet eine Anfrage einer Bürgerin weiter. Diese fragt ob der Umbau zu einem geschlossenen Vorbau am Imbissstand am Waldschwaigsee genehmigt wurde. Herr Endres antwortet, dass lediglich eine Terrassenüberdachung genehmigt ist und lässt dies prüfen.

C) Gespräch mit dem Bürger

Frau Leukhart fragt, wer dafür zuständig ist, dass die Begrenzungspfosten am Eichenweg zur Würm umgelegt und nicht wieder aufgestellt wurden.

Der Erste Bürgermeister sagt einer Prüfung zu.

Sie spricht die Situation der Geschwindigkeitsschilder in der Grünlandstraße an.

Der Erste Bürgermeister lässt dies an die Stadt Dachau weiterleiten.

Frau Leukhart berichtet, dass die Baustelle am Frühlingsplatz laut Aussage von Herrn Rustler bis Juli genehmigt war und aktuell immer noch besteht.

Der Erste Bürgermeister erkundigt sich nach dem aktuellen Stand.

Bau- und Verkaufsausschuss
am 17.11.2021

Demus
Schriftführerin

Kolbe
Erster Bürgermeister